

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates
des Kantons Basel-Landschaft

Nr. 625

vom 16. Februar 1965

ml

A. Die Einwohnergemeindeversammlung von Liestal hat am 3. Juli 1964 dem generellen Bau- und Strassenlinienplan "Frenkenbündten" in Liestal zugestimmt.

B. Die öffentliche Planaufgabe fand vom 15. Juli bis 14. August 1964 statt. Sie wurde durch Publikation in den beiden Tageszeitungen (Landschäftler, Basellandschaftliche Zeitung) Nr. 163 vom 14. Juli 1964, im Amtsblatt Nr. 3 vom 16. Juli 1964 sowie durch eingeschriebenen Brief an die betroffenen Grundeigentümer vom 10. Juli 1964 (Postquittung) hinreichend bekanntgegeben. Innert der Auflagefrist hat

[REDACTED]

Einsprache erhoben. Ferner gingen Zuschriften ein von

1. [REDACTED]

Dieses Schreiben ist als Hinweis und nicht als Einsprache zu werten.

2. [REDACTED]

In diesem Schreiben wird ausgeführt, dass der Grundeigentümer keine Veranlassung habe, gegen den Plan Einsprache zu erheben, weil sein Besitzstand nicht berührt werde. Er mache jedoch Inkonvenienz-Entschädigungen geltend, einerseits für den vermehrten Verkehr auf der Gitterlistrasse und anderseits für die Zeit des Baues der Wohnsiedlung "Frenkenbündten" mit ihren 1500 Wohnungen mit Schulhaus.

Der Gemeinderat von Liestal hat in der Folge das Verständigungsverfahren im Sinne von § 69 Abs. 3 des kantonalen Baugesetzes durchgeführt. Dabei hat Emil Amport-Plattner seine Eingabe am 5. September 1964 schriftlich zurückgezogen. Eine Einigung mit [REDACTED] ist hingegen nicht zustande gekommen.

C. Mit Schreiben vom 6. Oktober 1964 unterbreitet der Gemeinderat von Liestal den Plan zur Genehmigung und die unerledigte Einsprache zum Entscheid. Für die Einzelheiten wird

auf die Akten und auf die nachfolgenden Erwägungen verwiesen.

Der Regierungsrat zieht in Erwägung:

1. Das kantonale Baugesetz gibt den Gemeinden in § 58 Abs. 1 die Befugnis, im Interesse der baulichen Entwicklung für ihr Gebiet Bau- und Strassenlinienpläne aufzustellen. § 69 Abs. 9 des gleichen Gesetzes erlaubt auch Aenderungen und Ergänzungen an diesen Plänen. Dabei sind grundsätzlich die gleichen Verfahrensvorschriften einzuhalten wie bei der ersten Aufstellung. Diese Pläne, einschliesslich Ergänzungen und Aenderungen, erwachsen erst mit der regierungsrätlichen Genehmigung in Rechtskraft. Nach konstanter und vom Bundesgericht geschützter Praxis ist die dem Genehmigungsentscheid vorausgehende Prüfung sowohl formeller als auch materieller Natur, d.h. die Genehmigungsbehörde behält sich neben einer Rechtskontrolle auch eine Ermessenskontrolle vor (vgl. BGE vom 25. Januar 1956 i.S. Gemeinderat Binningen gegen den Regierungsrat Baselland). Bei den generellen Bau- und Strassenlinienplänen erstreckt sich dabei die Ueberprüfung in formeller Hinsicht auf die Rechtmässigkeit solcher Gemeindeerlasse und in materieller Hinsicht auf die Zweckmässigkeit der projektierten Bau- und Strassenlinien. Der Regierungsrat kann zwar den Gemeinden keine positiven Vorschriften machen, er ist aber in seinem Entschluss, ob er die Genehmigung ganz, teilweise oder nicht erteilen will, im Rahmen seines pflichtgemässen Ermessens frei. Die gleiche freie Ueberprüfungsbefugnis steht ihm auch bei der Beurteilung von Einsprachen zu, die, wie im vorliegenden Fall, nicht privatrechtlicher Natur sind.

2. Die kantonale Verwaltungsgesetzgebung kennt keine Verfahrensvorschriften darüber, in welcher Form die Einsprachentscheide und der Entscheid über die Genehmigung eines solchen Gemeindeversammlungs-Beschlusses zu erlassen sind. Es steht daher nichts entgegen und erscheint in Anbetracht des sachlichen Zusammenhanges sowie aus Zweckmässigkeitsgründen

gerechtfertigt, die Einsprache mit dem Entscheid über die Genehmigung im gleichen Beschluss zu behandeln.

3. Unter Berücksichtigung der vorstehenden Ausführungen hat die Prüfung des Gemeindeversammlungs-Beschlusses und der dagegen erhobenen Einsprache folgendes ergeben:

4. Die formellen Voraussetzungen für die Genehmigung des Planes sind erfüllt.

5. In materieller Hinsicht ist festzuhalten, dass es sich im vorliegenden Fall zum Teil um die Planung der Verlegung, Korrektur und Verbreiterung bestehender, aber sanierungsbedürftiger Verkehrsanlagen und zum Teil um die Planung von Neuanlagen handelt. Wann der Ausbau erfolgt, ist noch nicht bekannt. Den beschlossenen Bau- und Strassenlinien kommt aber die wichtige Aufgabe zu, das für den Strassenbau notwendige Areal sicherzustellen.

Der Regierungsrat hat zwar bereits in den Jahren 1927, 1929 und 1947 für dieses Gebiet Bau- und Strassenlinien genehmigt. Weil diese Linien aber weder den heutigen noch den künftigen Bedürfnissen mehr zu genügen vermögen, sah sich die Gemeinde veranlasst, das Strassennetz entsprechend zu überarbeiten. Die neuen Bau- und Strassenlinien bringen nicht nur eine angemessene Vereinfachung in der Erschliessung dieses bereits gezeigten Gebietes, sondern auch die beschlossenen Abstände stellen eine zweckmässige Verbesserung dar und sind auch nach dem kommunalen Baureglement in Ordnung. Erfreulich ist auch die Feststellung, dass hinsichtlich der Strassenbreiten usw. im vorliegenden Fall die einschlägigen Normen der Vereinigung Schweizerischer Strassenfachmänner weitgehend beachtet worden sind. Lediglich bei der Gitterlistrasse, die den Charakter einer Sammelstrasse aufweist, wäre es besser gewesen, wenn die beidseitige Trottoiranlage durchgehend vorgesehen worden wäre. Die Linienführung der einzelnen Strassen kann ebenfalls als zweckmässig bezeichnet werden. Auf Grund der Eigentumsverhältnisse wird es allerdings notwendig sein, eine Baulandumlegung durchzuführen.

■■■■■ führt im wesentlichen aus, die vorgesehene Strasse (Gitterlistrasse), die sie als Zugang zu ihrer Liegenschaft auf keinen Fall benötige, durchschneide ihre Parzelle ■■■■■ auf der ganzen Länge in ungebührlicher Weise und führe schräg und ziemlich nahe an den Gebäulichkeiten vorbei. Ebenso werde der für die Haustiere notwendige Auslauf schräg durchschnitten und verkleinert. Ferner wirke sich die durch den Strassenbau und den späteren Verkehr entstehende Unruhe sehr nachteilig auf ihr Heimwesen aus, was ihrer angegriffenen Gesundheit sehr schaden würde. Sie habe immer gehofft, den Lebensabend in der bisherigen Ruhe und Abgeschiedenheit verbringen zu können. Deshalb habe sie sich vorgenommen, kein Land zu Bauzwecken zu verkaufen, und sie werde deshalb auch gegen die vorgesehene Landumlegung opponieren. Aus allen diesen Gründen ersucht sie, vom Bau der Strasse durch ihre Parzelle ■■■■■ abzusehen und vorläufig nur den Teil entlang des Bahndammes und der Frenke ausführen zu lassen.

Wie bereits erwähnt worden ist, steht in diesem Verfahren der Ausbau der geplanten Strassen nicht zur Diskussion. Heute geht es nur um die generellen Bau- und Strassenlinien, die das notwendige Areal sicherzustellen haben. Unbestritten ist hingegen, dass dadurch sowohl die Linienführung als auch die Strassenbreiten präjudiziert werden. Ueber den Zeitpunkt der Strassenausführung wird die Gemeinde aber in einem anderen Verfahren zu entscheiden haben.

Sicher ist es sehr bedauerlich, dass die Parzelle ■■■■■ durchschnitten werden muss und die Einsprecherin für sich persönlich als Folge Beeinträchtigungen befürchtet. Die Linienführung der Gitterlistrasse darf jedoch als zweckmässig bezeichnet werden. Zudem stellt sie eine gute Verbindung zwischen der Langhag- und der Kasernenstrasse dar. Nicht zu übersehen ist ferner, dass nach den vom Regierungsrat früher genehmigten und somit noch rechtskräftigen Plänen an dieser Stelle bereits eine Strasse vorgesehen war. Somit wird die Einsprecherin in dieser Hinsicht auch nicht vor eine neue Tatsache gestellt. Dem Plan kann entnommen werden, dass der kleinste Abstand vom

Im Plan ist auch noch die Korrektur einer Schleife der Frenke eingezeichnet. Es ist ganz klar, dass der Regierungsrat nicht in diesem Verfahren über dieses Problem entscheiden kann.

6. Bei der Beurteilung der unerledigten Einsprache ist grundsätzlich zu beachten, dass Beschränkungen des Grundeigentums die Eigentumsgarantie nicht verletzen, wenn sie auf einer gesetzlichen Grundlage beruhen, im öffentlichen Interesse liegen und, sofern sie einer Enteignung gleichkommen, gegen Entschädigung erfolgen. Gesetzliche Grundlage für das Aufstellen von Bau- und Strassenlinienplänen bilden die §§ 58 ff. des kantonalen Baugesetzes. Auch das öffentliche Interesse ist zweifellos gegeben, denn mit den neuen Bau- und Strassenlinien wird eine zweckmässige Verbesserung erzielt. Solange nun Eingriffe ins Privateigentum durch das Ziehen von Bau- und Strassenlinien zur Erreichung des im öffentlichen Interesse liegenden Zweckes erforderlich sind, sind sie rechtmässig. Können diese Linien aber unter Berücksichtigung aller massgebenden Faktoren auch als zweckmässig bezeichnet werden - was im vorliegenden Fall soweit zutrifft - so liegen sie im öffentlichen Interesse. Private Interessen haben dann ganz zurückzutreten.

7. Auf Einwände, die sich mit der Landabtretung (inkl. Minderwerte und Inkonvenienzen), der Beitragspflicht, der Höhe der Beiträge und anderen Auswirkungen des Strassenbaues auseinandersetzen, kann in diesem Verfahren nicht eingetreten werden. Solche Einsprachegründe sind in der Regel anlässlich des Auflageverfahrens vorzubringen, welches nach der Beschlussfassung über die Strassenausführung durchgeführt wird. Es kann heute lediglich darauf hingewiesen werden, dass auf Grund der Bestimmungen von § 9 der Staatsverfassung und § 75 des kantonalen Baugesetzes jedermann verpflichtet ist, das für öffentliche Strassen, Wege und Plätze nötige Grundeigentum gegen volle Entschädigung abzutreten.

8. Im einzelnen ist zur unerledigten Einsprache noch zu bemerken:

Wohngebäude bis zur alten Baulinie ca. 19.50 m beträgt, während es bei der neu beschlossenen Baulinie nun ca. 23 m sind. Beim Oekonomiegebäude verlief die alte Baulinie an der Nordostecke des Gebäudes vorbei; nach der neuen Baulinie ist hier ein Abstand von ca. 3 m vorhanden. In dieser Beziehung sind somit die neuen Baulinien für die Einsprecherin von Vorteil. Der Strassenlinienabstand hingegen musste zwangsläufig erhöht und den heutigen Verhältnissen einigermaßen angepasst werden. Dagegen ist bei objektiver Beurteilung jedoch nichts einzuwenden. Weiter ist zu sagen, dass sich die Parzellierungsverhältnisse mittels einer Baulandumlegung weitgehend korrigieren lassen. Deshalb kann der Einsprecherin nur empfohlen werden, sich nicht gegen ein solches Unternehmen zu sträuben, denn es ist sicher richtig, wenn sich die Gemeinde noch rechtzeitig bemüht, für dieses Areal, das schliesslich nach dem massgebenden Teilzonenplan "Frenkenbündten-Wanne" als Bauland ausgeschieden ist, die Erschliessung den heutigen Bedürfnissen entsprechend zu planen.

9. Gestützt auf die vorstehenden Ausführungen sieht sich der Regierungsrat veranlasst, die von [REDACTED] erhobene Einsprache als unbegründet abzulehnen und den Plan im Sinne der Erwägungen zu genehmigen.

- ://: 1. Die von [REDACTED] gegen den generellen Bau- und Strassenlinienplan "Frenkenbündten" erhobene Einsprache wird, soweit auf sie eingetreten werden kann, als unbegründet abgewiesen.
2. Gestützt auf § 58 Abs. 2 und § 69 des kantonalen Baugesetzes wird der von der Einwohnergemeindeversammlung von Liestal am 3. Juli 1964 beschlossene generelle Bau- und Strassenlinienplan "Frenkenbündten" genehmigt und damit allgemeinverbindlich erklärt.
3. Massgebend sind die vom Regierungsrat unter dem heutigen Beschlussdatum unterzeichneten und mit der Inventarnummer 40/gBS/48/0 versehenen Situationspläne.

4. Die Ziffern 2 und 3 dieses Beschlusses sind im Amtsblatt zu veröffentlichen. Die generellen Bau- und Strassenlinien sind bei allen betroffenen Parzellen im Grundbuch anzumerken. Der Gemeinderat von Liestal hat dafür besorgt zu sein, dass die Anmeldung beim zuständigen Grundbuchamt Liestal rechtzeitig erfolgt (§ 69 Abs. 7 und 8 BauG; Wegleitung vom 10.12.1943, Amtsblatt Nr. 26 vom 23.12.1943).

Mitteilung an

an den Gemeinderat von Liestal (2),
an die Bauverwaltung Liestal,
an das Grundbuchamt Liestal,
an das Vermessungsamt,
an die Landeskanzlei,
an die Planungsstelle (3),
an die Baudirektion (3).

Der Landschreiber:

W. M. M. M.